

Finanzordnung des Kreisverbandes DIE LINKE. Rhein-Kreis Neuss

§ 1 Grundsätzliches

1. Es gelten die Bestimmungen der Bundes- und Landesfinanzordnung. Diese Kreisfinanzordnung ergänzt die erwähnten übergeordneten Finanzordnungen.
2. Der Kreisvorstand der Partei ist für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei trägt die:der Schatzmeister:in des Kreisverbandes besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen des Kreisvorstandes, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, hat die:der Schatzmeister:in ein Vetorecht. Eine Kreismitgliederversammlung ist
 - a) bei Widerspruch einer Kreisvorstandsmehrheit gegen das Kreisschatzmeister:innen-Veto,
 - b) bei Zuwiderhandlung gegen das ausgesprochene Veto, oder
 - c) auf Antrag der:des Kreisschatzmeister:in/Kreisschatzmeisters unmittelbar zur Entscheidung über die Beschlussvorlage und das Veto einzuberufen.
3. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen.
4. Der Kreisverband ist für die DIE LINKE. Rhein-Kreis-Neuss der kleinste Gebietsverband mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.

§ 2 Beitragsordnung

1. Eine wichtige Einnahmequelle des Kreisverbandes sind die Mitgliedsbeiträge. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.
2. In regelmäßigen Abständen – mindestens einmal jährlich – ist vom Kreisvorstand die satzungsgemäße Erfüllung der Beitragspflicht und –treue zu kontrollieren.

§ 3 Parteispenden

1. Das projektbezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben des Kreisvorstandes.
2. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des Kreisverbandes einzuzahlen.
3. Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind die Mitglieder des Kreisvorstandes berechtigt. Dem Kreisverband stehen die bei ihm eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern keine durch die:den Spender:in zweckgebundene Spende vorliegt.

§ 4 Mandatsträger:innenbeiträge

1. Mitglieder der Partei DIE LINKE, die als Mitglieder von Kommunalvertretungen im Rhein-Kreis Neuss mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten im Rhein-Kreis Neuss Bezüge erhalten, leisten gegenüber dem Kreisverband neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträger:innenbeiträgen.
2. Die Höhe des Mandatsträger:innenbeitrages wird auf der Grundlage von Verpflichtungserklärungen zwischen dem Kreisvorstand der Partei und den einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern festgelegt. Ziel der Verpflichtungserklärung soll sein, dass nach Abzug von Fahrtkostenerstattung und sonstigem Auslagenersatz mindestens 50% der erhaltenen Mandatsgelder als Mandatsträger:innenbeitrag gezahlt werden.
3. Die Mandatsträger:innenbeiträge sind innerhalb vier Wochen nach Eingang der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder an die Kreisverbandskasse zu entrichten. Sie verbleiben grundsätzlich beim Kreisverband.

§ 5 Eigenfinanzierung

Zur Finanzierung seiner politischen Arbeit wendet der Kreisverband das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben werden durch die zur Verfügung stehenden Einnahmen gedeckt.

§ 6 Finanzplanung

1. Der Kreisverband führt für das Rechnungsjahr einen Jahreshaushalt. Ein Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr. Jährlich sind in Verantwortung der:des Schatzmeisterin:Schatzmeisters ausbilanzierte Haushaltspläne zu erarbeiten, vom Kreisvorstand und der Kreismitgliederversammlung zu beschließen.
2. Vor Beschlussfassungen des Kreisvorstandes zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der:dem Schatzmeister:in zu prüfen und zu klären. Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, sind ausschließlich der Parteivorstand und der Landesvorstand NRW berechtigt.

§ 7 Kassenordnung

1. Verfügungsberechtigt über auf den Namen DIE LINKE. Rhein-Kreis-Neuss geführte Bankkonten sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes bzw. des durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss des Kreisvorstandes bestimmten Personenkreises – immer nur zu zweit gemeinschaftlich.
2. Oberste Instanz jeder finanziellen Verfügung ist zwischen den Kreismitgliederversammlungen der Kreisvorstand.

3. Über Einzelausgaben des laufenden Geschäftsverkehrs bis zu einem Gesamtbetrag von 50 Euro kann der Geschäftsführende Kreisvorstand verfügen. Diesen Verfügungsrahmen übersteigende Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 200 Euro erfordern einen Mehrheitsbeschluss - in einer regulären Sitzung oder bei einem Mailumlaufbeschluss - des Kreisvorstandes. Einzelausgaben über 200 Euro benötigen den Mehrheitsbeschluss einer Kreismitgliederversammlung.
4. Einen Mehrheitsbeschluss - in einer regulären Sitzung oder per Mailumlauf - des Kreisvorstandes erfordern:
 - a) Ausgaben, die den in 3. genannten Rahmen übersteigen;
 - b) Ausgaben außerhalb der beschlossenen Finanz- und Haushaltspläne;
 - c) Veränderungen (Käufe wie Verkäufe) des sachlichen Anlagevermögens.
5. Eine Barkasse, die für einen reibungsfreien Ablauf der täglichen Büroorganisation und die effiziente finanzielle Absicherung unserer politischen Aktivitäten erforderlich ist, wird auf Basis von durch die:den Kreisschatzmeister:in zu genehmigenden Vorschüssen bis insgesamt maximal 200 Euro mit Belegnachweisung geführt.
6. Barauszahlungen wie auch Überweisungen zur Erstattung vorgeschossener Ausgaben sind durch die:den Schatzmeister:in zu genehmigen. Erfolgen sie
 - a) in Abweichung von den Regelungen in § 7 Nr. 7 – 12 oder
 - b) betragsmäßig über den in 3. genannten Rahmen hinausgehend oder
 - c) zugunsten eines Mitglieds des Geschäftsführenden Kreisvorstandes,so erfordern sie eine Bestätigung durch einen Mehrheitsbeschluss des Kreisvorstandes – der anwesenden Mitglieder einer Kreisvorstandssitzung oder im Mailumlaufverfahren.
7. Außerhalb des Budgets des Geschäftsführenden Kreisvorstandes aus der Barkasse zuzahlende Vorschüsse erfolgen ausschließlich auf Grundlage eines Kreisvorstandsbeschlusses mit eindeutiger Zweckbestimmung. Jeder Vorschuss ist grundsätzlich – sofern der Beschluss nichts anderes festlegt - innerhalb von spätestens 14 Tagen durch Nachweisung der getätigten Ausgaben und/oder durch Rückzahlung in die Barkasse zum Ausgleich zu bringen. Die Abrechnung und Nachweisung erfolgt grundsätzlich mit Originalbelegen, die sachliche Richtigkeit ist durch zwei Mitglieder aus dem nach § 8 Nr. 4 festgelegten Kreis der hierzu Berechtigten zu bestätigen.
8. Nur in Ausnahmefällen werden Eigenbelege, die durch Verlust des Originalbelegs o.ä. Gründen notwendig wurden, angenommen. Sie erfordern einen erneuten Beschluss des Kreisvorstandes und sind mit Begründung über die:den Kreisschatzmeister:in der Revisionskommission vorzulegen.
9. Reisekosten von Delegierten des Kreisverbandes zu Parteitag, Landesrat und gleichgelagerten Versammlungen übergeordneter Parteiebenen werden auf Antrag nach der Reisekostenregelung des Landesverbandes NRW erstattet.
10. Sonstige Fahrtkosten, Tagegelder o.ä. Kosten, die bei der Teilnahme an weiteren Tagungen, für die Teilnahme an Demonstrationen oder sonstigen politischen Aktivitäten anfallen, werden aus der Kreiskasse nur erstattet, sofern dies durch entsprechenden Kreisvorstandsbeschluss genehmigt ist.
11. Aus einer Funktion innerhalb des Kreisverbandes (Vorstand, AG-Mitglied o.ä.) leitet sich – ohne einen dezidierten Kreisvorstandsbeschluss - kein Anspruch auf die Erstattung von Aufwands-, Fahrtkosten- o.ä. Sachkosten ab.

12. Anträge auf Erstattung vorgeschossener Auslagen wie auch Belegungen von Vorschüssen sind grundsätzlich bis spätestens zum Ende des Folgemonats abzurechnen.

§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

1. Im Kreisverband besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und den Buchhaltungsrichtlinien der Partei DIE LINKE.
2. Die:der Kreisschatzmeister:in organisiert die kollektive Verantwortungswahrnehmung des Kreisvorstandes für die Finanzen und das Vermögen des Kreisverbandes sowie die Information der Kreismitgliedschaft
 - a) durch kontinuierliche Berichterstattung im Geschäftsführenden Kreisvorstand und im Kreisvorstand,
 - b) durch vierteljährliche Darlegung der Kassenentwicklung in einer Kreismitgliederversammlung.

Auf Verlangen der Kreismitgliederversammlung oder des Kreisvorstandes hat die:der Kreisschatzmeister:in binnen 10 Tagen nach Erhalt des Beschlussprotokolls dem hierzu einberufenen/eingeladenen Gremium die beauftragte Rechenschaft abzulegen.

3. Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist im Kreisverband der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und MandatsträgerInnenbeiträge) und die:den Zuwender:innen mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen ist die:der Schatzmeister:in des Kreisverbandes berechtigt.
4. Die sachliche Richtigkeitsprüfung jedes Umsatzes der Kreisverbandskasse ist durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes (4-Augen-Prinzip) nach Prüfung zu bestätigen. Durch Mehrheitsbeschluss des Kreisvorstandes kann der Kreis der hierzu berechtigten Kreisvorstandsmitglieder erweitert werden.
5. Der nach dem Parteiengesetz zu erarbeitende Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr wird vom Landesverband erstellt und ist nach Unterzeichnung durch den Geschäftsführenden Kreisvorstand von:dem der:dem Kreisschatzmeister:in in der nachfolgenden Kreismitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Die Finanzrevisionskommission

1. Zur Prüfung der Finanztätigkeit des Kreisvorstandes werden gemäß Satzung des Kreisverbandes DIE LINKE.Rhein-Kreis Neuss Finanzrevisoren gewählt. Diese Mitglieder bilden die Finanzrevisionskommission, sie dürfen im Prüfungszeitraum nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein.
2. Sie haben die Pflicht, zur Qualifizierung für ihre Revisionstätigkeit
 - a) sich die Bundes-, Landes- und Kreisverbandsfinanzordnung und
 - b) die Buchhaltungsrichtlinien der Partei zu erarbeiten,

- c) nach Möglichkeit an Revisorenschulungen des Landesverbandes teilzunehmen
und hierzu der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- 3. Sie haben die Aufgabe, die satzungs- und beschlussgemäße Verwendung der Finanzmittel des Kreisverbandes sowie die pflichtgemäße Buchung und Rechenschaftslegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Kassen- und Vermögenslage
 - a) zu den Quartalsabschlüssen,
 - b) zur Berichterstattung in der Jahreshauptversammlung sowie
 - c) anlassbezogen zeitnah innerhalb des Quartals zu prüfen und ihr Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 4. Führt ihre Prüfung zu einem Dissens mit den Feststellungen und Vereinbarungen des Kreisvorstandes, erfolgt die weitere Klärung auf der nächsthöheren Revisionsebene. Wird zur Auflösung eines Dissenses die Entscheidung der Mitglieder in einer nachfolgenden nichtöffentlichen Versammlung gesucht, so ist bei der Darlegung der relevanten Daten und Fakten strengstens der notwendige Privatsphärenschutz von betroffenen Mandatsträger:innen zu beachten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Kreisfinanzordnung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 02.06.2021 in Kraft.
2. Für alle Angelegenheiten, die in dieser Kreisverbandsfinanzordnung nicht geregelt sind, kommen die entsprechenden Regelungen der Landes- bzw. Bundesfinanzordnung zur Anwendung.
3. In dieser Kreisverbandsfinanzordnung beschriebene Regelungen, deren Aussagen ggf. im Widerspruch zu entsprechenden Beschreibungen der Landes- bzw. Bundesfinanzordnung stehen, sind unwirksam.
4. Änderungen dieser Finanzordnung werden durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Anwesenden einer Kreismitgliederversammlung wirksam.